

burgergemeinde HERZOGENBUCHSEE

Forsthausreglement

Gültig ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	2
II.	Umfang des Benutzungsrechtes	2
III.	Benutzungsgebühren	4
IV.	Übrige Bestimmungen.....	4

Forsthausreglement für das Forsthaus Bad, Zürichstrasse 112, 3360 Herzogenbuchsee der Burgergemeinde Herzogenbuchsee

I. Allgemeines

- Eigentümerin** **Art. 1** Eigentümerin des Forsthauses und der Waldparzelle ist die Burgergemeinde Herzogenbuchsee.
- Benutzung** **Art. 2** ¹Die Burgergemeinde Herzogenbuchsee stellt dieses der Öffentlichkeit für gesellschaftliche und ähnliche Anlässe zur Verfügung.
- ²Das Forsthaus bietet Platz für max. 35 Personen. Eine Reservation ist beim Hauswart zu tätigen und ein Mietvertrag ist Voraussetzung für die Benutzung.
- Aufsicht** **Art. 3** ¹Das Forsthaus untersteht der Aufsicht des Burgerrates. Er erlässt das Reglement und wählt den Hauswart.
- ²Der Hauswart trägt die Verantwortung für den Betrieb und den Unterhalt des Forsthauses sowie der Aussenanlage.
- ³Er regelt die Übergabe und Rücknahme von Schlüssel und Mietobjekt. Mit ihm sind Übernahme und Abgabe des Forsthauses frühzeitig abzusprechen.
- ⁴Beim Verlust des Schlüssels hat die verantwortliche Person für die entstehenden Kosten aufzukommen.
- ⁵Der gegenseitig unterzeichnete Mietvertrag ist verbindlich.
- ⁶Den Anweisungen durch den Hauswart sind Folge zu leisten.

II. Umfang des Benutzungsrechtes

- Benutzungsbewilligung** **Art. 4** Die Benutzungsbewilligung wird nur erteilt, wenn die verantwortliche Person volljährig ist. Sie ist verantwortlich für Sauberkeit, Ruhe und Ordnung.
- Zweifelhafte Mietgesuche** **Art. 5** ¹Der Burgerrat behält sich vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung des Forsthauses abzulehnen.
- ²Mieter, welche die Bestimmungen dieses Reglements nicht einhalten oder deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenutzung des Forsthauses verweigert werden.
- ³Bei Unklarheiten aller Art entscheidet der Burgerrat; er behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen sowie im Rahmen des geltenden Rechts von diesem Reglement abzuweichen.
- Recht zur Benutzung** **Art. 6** Das Recht zur Benutzung des Forsthauses beinhaltet die Benützung:

- des Forsthauses mit der dazugehörenden Infrastruktur.
- der Aussenanlage sowie der Grillstelle im Freien (beim Brunnwasser handelt es sich nicht um Trinkwasser).
- der Festbänke in Absprache mit dem Hauswart.
- von Holz für Cheminée und Grillstelle auf Vorbestellung beim Hauswart. Eine Harasse Brennholz ist im Mietpreis inbegriffen, weitere Harassen können gegen Entgelt bezogen werden.

Einschränkungen

Art. 7 Einschränkungen

- Das Grillieren im Cheminée im Innenraum des Forsthauses ist nicht gestattet.
- Das Übernachten im und ums Forsthaus ist nicht gestattet.
- Anbauten an das Forsthaus sind nicht erlaubt.
- Das Innenmobiliar darf nicht im Freien benutzt werden.
- Die Parkmöglichkeiten sind so zu nutzen, dass der Verkehr auf den vorbeiführenden Strassen nicht beeinträchtigt wird.
- Das Abfeuern von Feuerwerk und Knallkörpern ist verboten.
- Übermässiger Lärm ist zu vermeiden.

Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, zum Burgerhaus und den dazugehörigen Einrichtungen Sorge zu tragen und dem Wald mit seinen Pflanzen und Tieren zu respektieren.

²Der Hauswart ist verpflichtet, die abgemachten Bedingungen für die Benutzung des Forsthauses zu überprüfen und hat das Recht, unangemeldet Kontrollgänge durchzuführen.

³Gegenüber der Burgergemeinde Herzogenbuchsee, vertreten durch den Burgerrat, ist die im Mietvertrag aufgeführte verantwortliche Person für alle Schäden, fehlendem oder defektem Material haftpflichtig und zudem für die Benützungsgebühren zahlungspflichtig.

Abgabe des Forsthauses

Art. 9 Die Verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass beim Verlassen des Forsthauses:

- das Geschirr und die verwendeten Geräte sauber an die dafür vorgesehenen Orte versorgt sind.
- alle Geräte und Lichter ausgeschaltet sind.
- Fenster und Fensterläden geschlossen und Türen richtig verriegelt werden.
- Dekorationen sowie Wegweiser wieder entfernt werden.

Reinigung

Art. 10 ¹Das Forsthaus muss sauber gereinigt abgegeben werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass:

- die sanitären Anlagen gründlich gereinigt und die Böden aufgewaschen werden
- der überdeckte Vorplatz gewischt wird.
- die Umgebung sowie der Grillplatz von allen Verunreinigungen gesäubert wird.

- der Abfall und das Leergut fachgerecht entsorgt wird.

²Die Hausreinigung ist mit dem Hauswart verhandelbar.

³Nötige Nachreinigungen durch den Hauswart werden mit CHF 50.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

⁴Wird der Hauswart über die notwendigen Übergabe- und Abnahmehandlungen hinaus beansprucht, wird dieser Aufwand dem Mieter zu CHF 50.00 verrechnet.

III. Benutzungsgebühren

Gebühren

Art. 11 ¹Für die Benutzung des Forsthauses sind folgende Gebühren zu entrichten. Die Preise verstehen sich in CHF.

Zeit	Tag	Tarif
13.00-17.00	Montag - Donnerstag Freitag - Sonntag + Feiertage*	100.00 120.00
09.00-17.00	Montag - Donnerstag Freitag - Sonntag + Feiertage*	135.00 155.00
18.00-06.00	Montag - Donnerstag Freitag - Sonntag + Feiertage*	135.00 155.00
13:00-06:00	Montag - Donnerstag Freitag - Sonntag + Feiertage*	180.00 200.00

*) Neujahr, Berchtoldstag, Donnerstagabend vor Karfreitag, Ostermontag, Mittwochabend vor Auffahrt, Auffahrt, Pfingstmontag, 31. Juli, 1. August, 14. - 26. Dezember, Silvester.

²Bürgerinnen und Bürger erhalten einen Rabatt von CHF 20.00 für private Familienanlässe.

Entrichtung
Mietgebühren

Art. 12 ¹Die Mietgebühren sind vor Antritt der Benutzung zu entrichten.

²Inkassostelle ist der Hauswart.

Rücktritt von
Reservation

Art. 13 Bei einem Rücktritt von einer Reservation, welcher kurzfristiger erfolgt als 25 Kalendertage vor dem ursprünglichem Mietantritt, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 70.00 verrechnet.

IV. Übrige Bestimmungen

Gastgewerbegesetz

Art. 14 ¹Die Abgabe von Speisen und Getränken richtet sich nach den gültigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes.

²Allfällige Bewilligungen sind durch die Vertragsperson autonom bei der zuständigen Behörde einzuholen und auf Verlangen vorzuweisen.

Haftung

Art. 15 Die Burgergemeinde, vertreten durch den Burgerrat, als Eigentümerin des Forsthauses, lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Forsthauses und Aussenplätze stehen, ab.

Schlussbestimmungen
und Inkraftsetzung

Art. 16 Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 26. November 2021 beschlossen worden und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen der Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Der Burgerpräsident

Die Burgerschreiberin

Hans-Jörg Moser

Barbara Hosner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Herzogenbuchsee bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 27. Oktober 2021 bis am 26. November 2021 [dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei Herzogenbuchsee öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.